

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen hat der Kämmerer dem Rat der Stadt Bergneustadt jeweils zum Ende eines jeden Quartals, erstmalig zum Stichtag 30.06.2022 über Erträge und Aufwendungen sowie über Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden zu berichten.

Der Bericht nach Absatz 1 ist des Weiteren der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

Die zum Stichtag 30.09.2022 entstandenen Erträge und Aufwendungen werden tagesaktuell in der Sitzung vorgetragen.